

werden unter dem Begriff der Amtshaftung zusammengefasst. Unter der Amtshaftung versteht man demnach den Teil des Haftungsrechts, der sich mit dem Ausgleich des Schadens befasst, den Dritte durch Handlungen staatlicher Organe erleiden.⁵ Sie hat als eigenständiges Rechtsgebiet erst im Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung⁶ eine entsprechend umfassende Kodifikation gefunden.

II. Arten der Amtshaftung

1. Beamtenhaftung

Die Amtshaftung ist aus der Beamtenhaftung herausgewachsen. Danach können die Organe oder Beamten auf der Grundlage des Privatrechts belangt werden. Diese Art der Haftung birgt aber die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Beamten in sich und ist heute in der Gesetzgebung kaum mehr anzutreffen. Sie ist zudem nur dann denkbar, wenn die Haftung ein Verschulden voraussetzt.

2. Subsidiäre oder Ausfallhaftung des Staates

Die Beamtenhaftung kann durch eine subsidiäre Haftung des Staates, falls das staatliche Organ den Schaden nicht ersetzen kann, oder eine Ausfallhaftung des Staates ergänzt sein, wonach er für den ungedeckten Teil der Schadenersatzforderungen aufkommt. Es kann neben den Organen auch eine alternative Verantwortlichkeit des Staates bestehen, die dem Geschädigten die Wahl des Haftpflichtsubjektes offen lässt.

5 Zur Typologie der staatlichen Entschädigungssysteme siehe Gross, Staatshaftungsrecht, S. 1 ff.

6 Mit dem Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung hat sich der Gesetzgeber für eine Rezeption des österreichischen Amtshaftungsgesetzes entschieden. Nach seiner Auffassung spricht für den Gesetzestitel «Amtshaftung» der Umstand, dass die Haftung aus amtlicher Tätigkeit erfliesse. Dieser Ausdruck sei im Übrigen kürzer und sachlich genauer als «Verantwortlichkeit». Er finde sich auch in Art. 10 Abs. 2 schweizerisch-österreichisches Grenzabfertigungsabkommen, dem Liechtenstein beigetreten sei. So Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 3.